

II-2309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/28-Pr.2/81

1981 04 29

An den

1026 IAB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1981-05-04

Parlament

zu 1006 IJ

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen vom 2.3.1981, Nr. 1006/J, betreffend die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftwagen für den Rettungsdienst, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Es trifft zu und ist dem Bundesministerium für Finanzen auch bekannt, daß der Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen nach Bundesländern stark unterschiedlich ist. Dies muß aber aus folgenden Gründen bei der Prämienfestsetzung außer Betracht bleiben:

Der Gesetzgeber nennt im § 60 Abs. 2 KFG 1967 als einziges Unterscheidungsmerkmal für die Tarifierung die "einzelnen Arten der Fahrzeuge und deren Verwendungsbestimmung". Diese Entscheidung des Gesetzgebers, die eine verordnungsmäßige Regionalisierung des Tarifs derzeit rechtlich nicht ermöglicht, ist auch sachlich begründet. Durch einen Regionaltarif würde bei der gegebenen Differenzierung des Tarifs nach Fahrzeugkategorien der Fahrzeugbestand in derart kleine Einheiten aufgesplittet, daß sich für deren Schadenverlauf keine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintretenden Erwartungswerte ergeben, die die vorausschauende Kalkulation einer suffizienten Prämie erlauben. Eine Regionalisierung des Tarifs könnte daher nur auf Kosten der Differenzierung nach Fahrzeugkategorien gehen. Die unterschiedliche Schadenbelastung in verschiedenen Fahrzeugkategorien ist aber wesentlich bedeutsamer als die unterschiedliche Schadenbelastung in verschiedenen Regionen des Bundesgebiets. Dem Anliegen einer möglichst gerechten Prämienbemessung wird durch die Differenzierung nach Fahrzeugkategorien am besten Rechnung getragen, auch wenn dies die Berücksichtigung anderer möglicher Differenzierungsmerkmale ausschließt.

Im übrigen ist der Schadenverlauf auch bei den wichtigsten Organisationen des Rettungswesens, die im Raum der Stadt Wien tätig sind, nämlich dem

Landesverband des Roten Kreuzes Wien, der Rettung der Stadt Wien und dem Arbeitersamariterbund Wien, sehr unterschiedlich. Es sind also offenbar regionale Merkmale für den unterschiedlichen Schadenverlauf bei einzelnen Organisationen des Rettungswesens nicht allein ausschlaggebend.

Zu 2.

Da im Tarif auf regionale Merkmale nicht Bedacht zu nehmen ist und die Prämien bundeseinheitlich festzusetzen sind, ist es unerheblich, wo die Schadenfälle eingetreten sind, die zu dem für die Prämienbemessung maßgebenden Schadenverlauf beigetragen haben. Daher wurde in der Verordnung BGBI. Nr. 606/1980 vom durchschnittlichen Schadenverlauf aller Fahrzeuge der betreffenden Kategorie, also auch aller Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen, ausgegangen.

Zu 3.

Aus den unter 1. dargestellten Gründen sehe ich derzeit keinen Anlaß, mit den Versicherungsunternehmen über eine regional differenzierte Prämienfestsetzung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im allgemeinen oder für einzelne Fahrzeugkategorien zu verhandeln.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Verordnungsermächtigung für die Festsetzung des Tarifes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im § 60 Abs. 2 KFG 1967 eine Bedachtnahme auf versicherungsfremde Momente, etwa die wirtschaftliche Leistungskraft oder die Aufgabenstellung einzelner Versicherungsnehmer, nicht gestattet. Die im § 60 Abs. 2 KFG 1967 angeführten Gesichtspunkte haben die verordnungsmäßige Festsetzung der Prämie in der Höhe, wie sie in der Verordnung BGBI. Nr. 606/1980 aufscheint, unausweichlich gemacht. Dessenungeachtet haben sich nach Kontaktnahme meines Ressorts mit dem Generalsekretär des Österreichischen Roten Kreuzes und Vertretern der hauptsächlich betroffenen Versicherungsunternehmen diese bereit erklärt, für Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen bundeseinheitlich im Jahr 1981 einen Nachlaß von 55 % und im Jahr 1982 von 50 % der verordnungsmäßig festgesetzten Prämie zu gewähren. Dieser Nachlaß ist als freiwilliges Entgegenkommen der Versicherungswirtschaft anzusehen, dem von meinem Ressort im Hinblick darauf, daß die für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer nachteilige Auswirkung sich in betragsmäßig vertretbaren Grenzen hält, ausnahmsweise zugestimmt werden konnte.

*Müllnerfelsch*